

Markus Emanuel | Lutz Müller-Alten |
Annette Rabe

Kinder- und Jugendhilfe: Das Lehrbuch über die strukturellen Arbeitsbedingungen

BELTZ JUVENTA

1. Strukturmodell der Kinder- und Jugendhilfe (SKJ)

Der Begriff **Modell** wird in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen mit verschiedenen Bedeutungen verwendet. Wir nutzen den (wissenschaftlichen) Modellbegriff als gedankliches Konstrukt, das die inneren Beziehungen und Funktionen von etwas (schematisch) abbildet mit dem Zweck, komplexe Zusammenhänge anschaulich zu vermitteln (vgl. Dudenredaktion o. J., Stichwort: Modell). Den Begriff **Struktur** verwenden wir als ein Gefüge, das aus Teilen besteht, die wechselseitig voneinander abhängen; ein in sich strukturiertes Ganzes (vgl. Dudenredaktion o. J., Stichwort: Struktur).

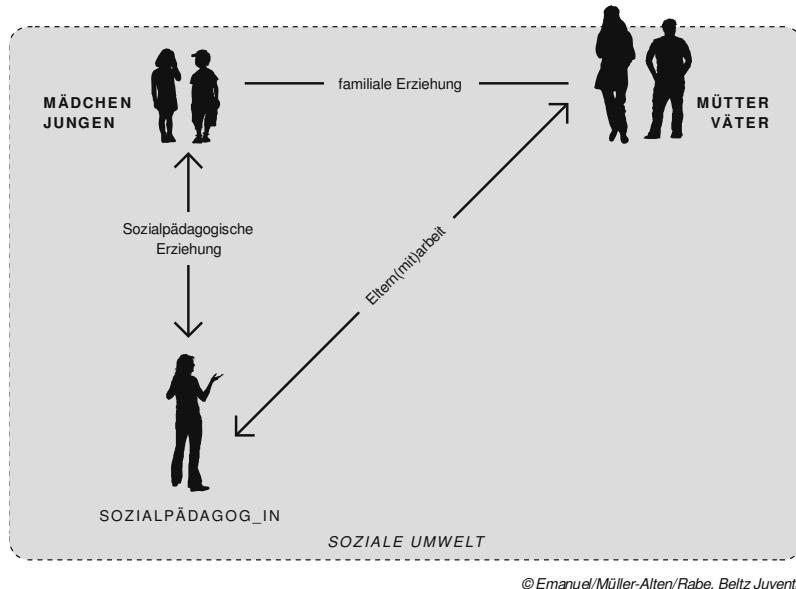
Die Zusammensetzung „**Strukturmodell**“ haben wir gewählt, um die Kinder- und Jugendhilfe als Beziehungsgeflecht der Elemente (Personen und Organisationen) untereinander zu fokussieren.

Sozialpädagogische Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe wird von den Beziehungen und Interaktionen der beteiligten Akteure untereinander sowie von sozialen Orten, sozialen Situationen und Lebenswelten geprägt. Die Beziehungen und Interaktionen der Akteure stehen für uns im Fokus, da nur sie strukturell-rechtlich erfasst werden. Unter Akteuren verstehen wir hier sowohl einzelne Menschen als auch Organisationen und deren Mitarbeiter_innen. Die Akteure und deren Beziehungen haben wir modellhaft visualisiert. Aus sozialpädagogischer und aus rechtlicher Sicht ergeben sich unterschiedliche Systematiken. An dieser Stelle sind nur die grundlegenden typischen Konstellationen dargestellt, die Details, die Besonderheiten und die Ausnahmen folgen in den einschlägigen Buchkapiteln.

1.1 Sozialpädagogisches Modell

Als Erstes stellen wir anhand unseres Modells in zwei Schritten die sozial-pädagogisch relevanten Akteure und deren Beziehungen vor.

Abb. 3: Sozialpädagogisches Grundmodell a



© Emanuel/Müller-Alten/Rabe, Beltz Juventa

Die Akteure sind

- in der Kinder- und Jugendhilfe in erster Linie **Mädchen** und **Jungen** in ihrer Sozialisation.
- **Mütter** und **Väter** als Sozialisationsinstanzen, die hier als Synonym für die Erwachsenengeneration stehen.
- **Sozialpädagog_innen**, die in der Kinder- und Jugendhilfe berufstätig sind.

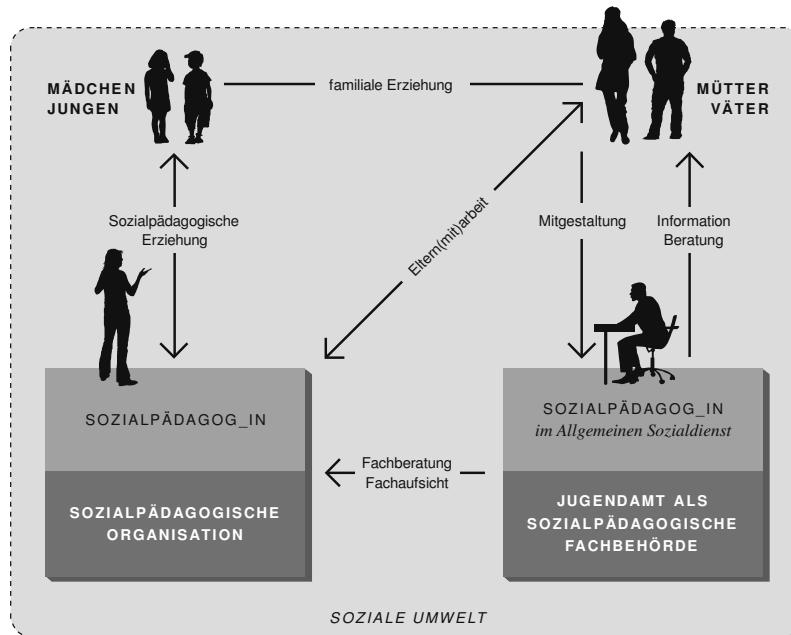
Die Beziehungsstrukturen ergeben sich

- aus der **familialen Erziehung** der Mütter und Väter einerseits und den Mädchen und Jungen andererseits. Sie zeichnet sich durch ständige alltägliche Interaktionen aus, in der die Mädchen und Jungen ihre Bedürfnisse nach Erziehung einbringen. Strukturelle Merkmale sind Privatheit und Emotionalität, Unkündbarkeit und Konstanz über viele Jahre hinweg.
- aus der **sozialpädagogischen Erziehung** zwischen den Sozialpädagog_innen und den Mädchen und Jungen. Diese ist geprägt von Fachlichkeit, einer Auftragerteilung durch Mütter und Väter und zeitlicher Befristung.

- aus der sozialpädagogischen **Eltern(mit)arbeit** als fachliche Berufsarbeit, ebenfalls zeitlich befristet. Im Vergleich zu den Müttern und Vätern besteht ein professionell geprägtes Wissen über Erziehungsprobleme, über methodische Ansätze zur Deutung von Lebenswelten und über die vielfältigen Unterstützungsressourcen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Familien dagegen haben ihr „Familienwissen“ über ihre biografische Prägung der Familienkonstellationen, das für die Fachkraft erst nach und nach erkennbar wird.

Die in der Abb. 3 gezeigten Akteure und Bezüge sind aus sozialpädagogischer Sicht zentral in der unterstützenden Erziehungsleistung. Die Akteure handeln aber nicht aus sich heraus. Sie sind eingebunden in weitere strukturell-institutionelle Rahmenbedingungen, um die wir das Modell nunmehr ergänzen.

Abb. 4: Sozialpädagogisches Grundmodell b



©Emanuel/Müller-Alten/Rabe, Beltz Juventa

Die weiteren Akteure sind zwei Institutionen:

- Die **sozialpädagogische Organisation** bildet sich aus einem professionellen Arbeitsteam (Personal). Diese Organisation gibt die konzeptionelle Rahmung für die professionelle Methodik der Sozialpädagog_in vor und sorgt für die einzelnen Arbeitsaufträge. Diese Organisationen heißen in der Kinder- und Jugendhilfe „Einrichtungen“.
- Das **Jugendamt** als übergeordnete sozialpädagogische Fachbehörde übernimmt die Steuerungsfunktion bei der Umwandlung abstrakter rechtlicher Ansprüche und Vorgaben in konkrete Leistungen für die Familien. Die Verwaltung des Jugendamtes ist Teil der Kommunalverwaltung des Landkreises oder der Stadt und ist hierarchisch organisiert. Der Aufbau des Jugendamtes orientiert sich an Arbeitsfeldern, wie z. B. „Abteilung Offene Kinder- und Jugendarbeit“ oder „Abteilung Kinderbetreuung“.
- Innerhalb des Jugendamtes nimmt der **Allgemeine Sozialdienst (ASD)** mit seinen sozialpädagogischen Fachkräften eine Sonderstellung ein, da er als eigenständige Abteilung des Jugendamtes direkte sozialpädagogische Beratung für Adressat_innen leistet.

Die Bezüge dieser Akteure gestalten sich wie folgt:

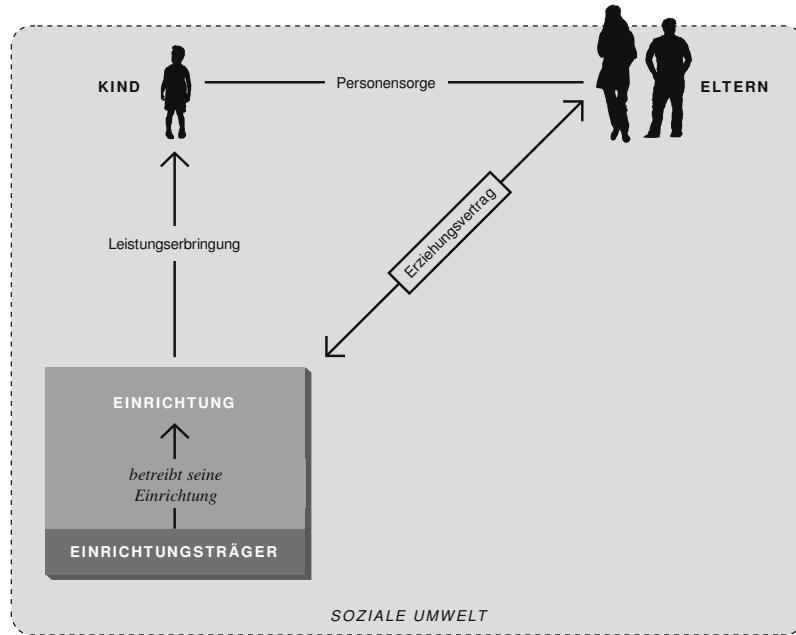
- Die Sozialpädagog_in arbeitet in einem für sie vorfindlichen und von ihr nicht direkt beeinflussbaren **konzessionellen Rahmen ihrer Organisation**. Die Einhaltung insbesondere der Arbeitsmethoden wird über fachliche Weisung durch die Leitung sicher gestellt. Das sozialpädagogische Tun unterliegt einer strukturellen Unsicherheit, da es komplex, nicht standardisierbar und interaktiv ist. Die kollegiale Beratung im Team kann diese Unsicherheit durch immer wiederkehrende Reflexion der sozialpädagogischen Ziele, des erteilten Auftrags und des praktischen Handelns verringern helfen.
- Die sozialpädagogische Organisation ist an das Jugendamt gebunden, welches die Ausgestaltung der sozialpädagogischen Arbeit in den Einrichtungen sicher stellt und kontrolliert. Die Instrumente sind **Fachberatung** und **Fachaufsicht**.

- Für kurzfristige und kurzzeitige Hilfen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tritt der Allgemeine Sozialdienst selbst als Dienstleister auf. Er erbringt **Information** und **Beratung** als Unterstützung für Mütter und Väter, bisweilen auch direkt für Mädchen und Jungen.
- Gegenüber Müttern und Vätern ist das Jugendamt die **beratende** und **koordinierende** Stelle, soweit komplexe, mittelfristig wirkende Hilfen angeboten werden sollen.

1.2 Rechtliches Modell

Als zweites folgt unser Modell aus rechtlicher Sicht mit den Akteuren und ihren Beziehen.

Abb. 5: Rechtliches Grundmodell a



© Emanuel/Müller-Alten/Rabe, Beltz Juventa

Die Akteure sind:

- das **Kind** in der Begrifflichkeit des Grundgesetzes (GG) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), verstanden als noch nicht volljähriger Mensch, in § 2 BGB auch als „Minderjähriger“ bezeichnet. Das SGB VIII bezieht den Begriff **Kind** auf Mädchen und Jungen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und benennt diejenigen im Alter von 14 bis zum Eintritt der Volljährigkeit als **Jugendliche**, § 7 Abs. 1 Ziff. 1, 2 SGB VIII.
- die **Eltern**. Sie sind im Verhältnis zum Kind Verwandte gemäß § 1589 BGB, belegt mit den Begriffen Mutterschaft, § 1591 BGB, und Vaterschaft, § 1592 BGB. Diese sind – sofern sie miteinander verheiratet sind – Inhaber der elterlichen Sorge nach § 1626 BGB (zur elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern siehe Kap. 10.2).
- der **Träger der Einrichtung** als juristische Person, dem die sozial-pädagogische Organisation „gehört“. Juristische Personen sind rechtlich selbstständig und werden von bestimmten eingesetzten Personen (z. B. Geschäftsführer_in) vertreten. Dieser Träger organisiert und **betreibt** „sozialpädagogische Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen“, so die Begriffe in § 79 SGB VIII.

Die strukturellen Rechtsbeziehungen stellen sich wie folgt dar:

- Gemäß unserer Verfassung sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern, Art. 6 Abs. 2 GG. Das Verhältnis zwischen Eltern und Kind wird bestimmt von den **gesetzlich vorgegebenen Rechten und Pflichten der elterlichen Sorge**, die Kinder zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und ihren Aufenthalt zu bestimmen, § 1631 Abs. 1 BGB. Die Eltern treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der elterlichen Sorge in eigener Verantwortung, § 1627 BGB. Dabei haben sie vorrangig das Kindeswohl in ihrer eigenen familiären Lebenswelt zu berücksichtigen. Einen für alle Familien gleichen, objektiven Maßstab für die Qualität von Erziehung gibt es deshalb nicht.
- Zwischen Eltern und Einrichtungsträger wird ein **Erziehungsvertrag** geschlossen, in dem die anteilige Übertragung der elterlichen Sorge zur Ausübung für die Dauer der Betreuung in der Einrichtung zu regeln ist. Darüber hinaus sind die Erziehungsaufgaben

der Einrichtung im Verhältnis zum Kind zu klären. Dieser Vertrag hat Schutzwirkungen zugunsten des Kindes.

- Zwischen der Einrichtung und dem Kind erfolgt die **Leistungserbringung**. Es entsteht ein tatsächliches Leistungsverhältnis. Die Pflichten zur Erziehung im Verhältnis zum Kind ergeben sich aus den Vertragsbeziehungen zwischen den Eltern und dem Einrichtungsträger.

Der **Erziehungsvertrag** als gegenseitiger privatrechtlicher Vertrag müsste auch die Vergütung für die Dienstleistung des Trägers beinhalten. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in der Regel personalintensiv und daher teuer (zum Erziehungsvertrag siehe ausführlicher Kap. 4.3.2, Kap. 7.4.2 und Kap. 10.2).

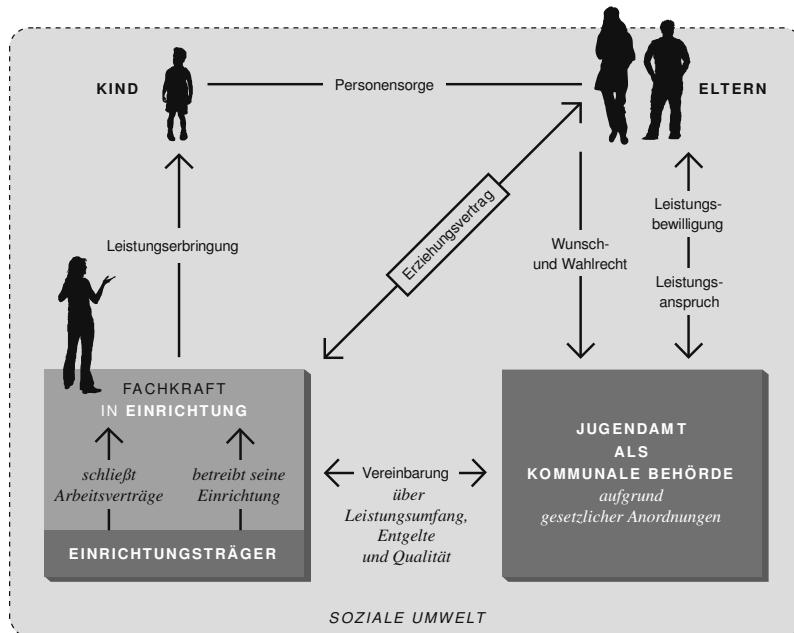
Es gibt ein sozialpolitisches Interesse in Deutschland, allen Kindern eine ihnen angemessene Erziehung zukommen zu lassen, weil für die Lebensräume von Kindern strukturelle Defizite in der Gesellschaft ausgemacht werden. Mit dem Sozialgesetzbuch VIII werden Förderleistungen spezifiziert und in Rechtsansprüche der Eltern und Kinder umgewandelt. Aus diesem Grund sind alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe hoch subventioniert und müssen von den Eltern in der Regel nicht bezahlt werden (Ausnahme Kita). Für die Durchführung dieser gesetzlichen Jugendhilfeleistungen ist das **Jugendamt** beauftragt, §§ 3 Abs. 2 S. 2 und 69 Abs. 3 SGB VIII (siehe Kap. 9).

Die in der Abb. 5 gezeigten Akteure und Bezüge werden von folgenden Akteuren im Jugendhilfesystem stark beeinflusst:

- das Jugendamt als kommunale Behörde aufgrund gesetzlicher Anordnungen,
- die Fachkraft als in der Einrichtung handelnde Angestellte (analog § 72 Abs. 1 SGB VIII).

Das rechtliche Modell (Abb. 5) wird nachfolgend um diese Akteure ergänzt.

Abb. 6: Rechtliches Grundmodell b



© Emanuel/Müller-Alten/Rabe, Beltz Juventa

Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten sind wie folgt:

- Zwischen Eltern, Kindern und Jugendamt ergibt sich ein Sozialrechtsverhältnis nach dem Sozialgesetzbuch. Damit charakterisiert sich das Jugendamt als Sozialleistungsbehörde. Die Kinder oder die Eltern sind Inhaber des **Leistungsanspruchs** auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und Antragsteller im Verwaltungsverfahren. Sie werden damit Leistungsberechtigte. Das Jugendamt ist Instanz für die **Leistungsbewilligung** und der Kostenträger.
- Zwischen Jugendamt und Einrichtungsträger wird eine **Vereinbarung über Leistungsumfang und Entgelte** geschlossen. Diese Vereinbarung beeinflusst unmittelbar den Erziehungsvertrag zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern. Nur die sozialpädagogischen Leistungen, die durch das Jugendamt generell bewilligt und finanziert werden, kann die Einrichtung den einzelnen Eltern anbieten.

- Zwischen Fachkräften und Einrichtung werden **Arbeitsverträge** geschlossen, in denen die Rechte der Arbeitnehmer_innen und die Arbeitspflichten geregelt werden. Im Rahmen seines Direktionsrechts konkretisiert der Arbeitgeber die sozialpädagogischen Arbeitsaufträge auf der Grundlage seines – mit dem Jugendamt vereinbarten – Konzeptes.

Diese **Grundmodelle** befassen sich im Wesentlichen mit denen im § 2 Abs. 2 SGB VIII genannten Leistungen der Jugendhilfe. Unter anderen sind dies:

1. Angebote der Jugendarbeit, [...]
2. Familienberatung und Familienbildung,
3. Kindertagesstätten,
4. Hilfen zur Erziehung.

Daneben stehen zwei weitere zentrale Aufgaben des Jugendamtes, nämlich der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (siehe Kap. 8) sowie die Erlaubniserteilungen für Einrichtungen und den Kontrollen über deren Tätigkeiten. Sie werden später gesondert behandelt (siehe Kap. 3.3). Die Jugendämter haben eine Reihe von so genannten „*anderen Aufgaben der Jugendhilfe*“, die in § 2 Abs. 3 SGB VIII in 13 Positionen aufgelistet sind. Unter anderen sind dies:

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen,
2. die Erteilung der Pflegeerlaubnis,
3. die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb von Heimen,
4. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten,
5. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft des Jugendamtes.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist darüber hinaus eingebunden in die Zusammenarbeit mit weiteren öffentlich-rechtlichen Institutionen, deren „*Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt*“, § 81 SGB VIII. Dies sind insbesondere Schulen, Gesundheitsamt und Polizei. Auch diese institutionellen Kooperationen zu Gunsten der Familien können mit dem Strukturmodell ergänzend erarbeitet werden. Sie hier darzustellen, würde die Grundlagenfunktion dieses Lehrbuches überschreiten.